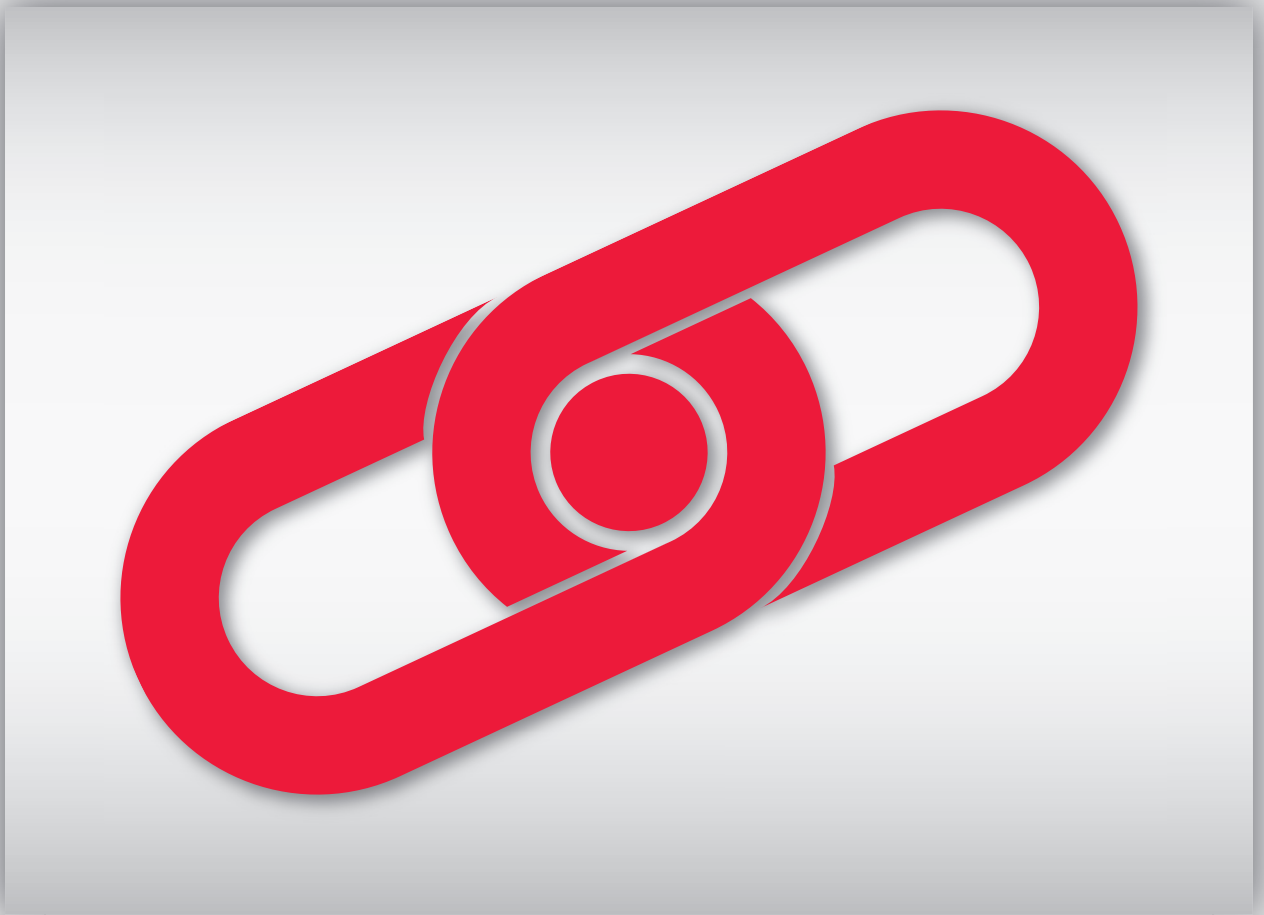


Aufgaben und Rollenbild der Sicherheitsbeauftragten



Projektabschlussbericht

Erstellt im Auftrag des Fachausschusses
„Organisation des Arbeitsschutzes“
Mainz, im Juni 2005



HVBG
Fachausschuss
Organisation des Arbeitsschutzes

Gliederung

1. Einleitung	1
2. Aus- und Fortbildungskonzept für Sicherheitsbeauftragte	4
3. Auswahl, Bestellung und Bekanntmachung der Sicherheitsbeauftragten	10
3.1 Auswahl der Sicherheitsbeauftragten.....	10
3.2 Bestellung der Sicherheitsbeauftragten	11
3.3 Bekanntmachung der Sicherheitsbeauftragten im Betrieb	12
4. Aufgaben und Zusammenwirken der Arbeitsschutzakteure	13
4.1 Die Fachkraft für Arbeitssicherheit	13
4.2 Der Sicherheitsbeauftragte	14
4.3 Zusammenarbeit der betrieblichen Akteure	16
5. Aufgaben und Tätigkeiten in Abhängigkeit von der Betriebsstruktur	17
5.1 Unternehmen mit alternativen Betreuungsmodellen	17
5.2 Unternehmen mit interner Fachkraft für Arbeitssicherheit.....	18
5.3 Unternehmen mit externer Fachkraft für Arbeitssicherheit.....	19
5.4 Nichtstationäre Betriebe.....	21
6. Aufgabenerweiterung durch neue Aufgaben der Prävention	23
7. Ausblick	25

1. Einleitung

Der weiter zunehmende wirtschaftliche Druck auf die Unternehmen führt zu der Forderung nach einem optimierten Einsatz von Humanressourcen auch im Arbeitsschutz. Gleichzeitig werden die Arbeits- und Produktionsprozesse immer komplexer, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Belastungssituation der Beschäftigten in den Betrieben. In diesem Spannungsfeld gilt es, die tragende Rolle der mehr als 385.000 in der gewerblichen Wirtschaft tätigen Sicherheitsbeauftragten herauszustellen und den Betrieben Anregungen für ein modernes, den neuen Anforderungen Rechnung tragende Rollenbild des Sicherheitsbeauftragten zu vermitteln.

Das Aufgabenfeld des Sicherheitsbeauftragten ist heute alles andere als homogen und erfordert eine differenzierte Betrachtung.

Das Bild des Sicherheitsbeauftragten, wie es hauptsächlich durch die Situation in größeren und großen Betrieben schon traditionell geprägt wird, beschreibt eine Person, die als Kollege unter Kollegen auf sicherheitsgerechtes Handeln hinwirkt und die durch Beobachtung der Arbeitsplätze in ihrem Wirkungsbereich hilft Unfälle zu vermeiden. Dabei hat sie weder Weisungsbefugnis noch zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortung für Arbeitssicherheit und nahm bereits mindestens einmal an einem Seminar der Berufsgenossenschaft teil.

Der Gesetzgeber und die Berufsgenossenschaften sehen in den Sicherheitsbeauftragten darüber hinausgehend Akteure, die den Unternehmer auch bei Maßnahmen des erweiterten Präventionsauftrags unterstützen und die in die Organisation des Arbeitsschutzes aktiv einzubinden sind.

Diese Aufgabenbeschreibung wird in der betrieblichen Wirklichkeit hauptsächlich kleiner und mittlerer Unternehmen jedoch nicht überall 1:1 umgesetzt.

Der Sicherheitsbeauftragte wird zwar häufig formal bestellt bzw. bestimmt, besitzt allerdings nicht immer die notwendige fachspezifische Aus- und/oder Fortbildung und ist auch häufig nicht so in die Arbeitsschutzorganisation des Betriebes eingebunden, dass er erfolgreich und effizient im Sinne des Arbeitsschutzes wirken könnte.

Andererseits gibt es aber auch erfolgreiche Sicherheitsbeauftragte, die gleichzeitig Vorgesetztenfunktionen wahrnehmen und damit in Personalunion sowohl die vom Unternehmer delegierte Verantwortung als auch die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten übernehmen.

Andere Sicherheitsbeauftragte besitzen als einzige Ansprechpartner im Betrieb Fachkenntnisse im Arbeitsschutz und setzen diese engagiert und tatkräftig zum Wohl der Beschäftigten um.

Die augenscheinlich vorhandenen Defizite bei der Aktivierung von Sicherheitsbeauftragten sind in den letzten 25 Jahren häufig beschrieben worden, so z.B. auch in einer BAU-Studie Ende der siebziger Jahre. Es werden Wege aufgezeigt, wie diese Situation geändert werden kann.

Über die Beschreibung eines modernen, den tatsächlichen Anforderungen im Betrieb Rechnung tragenden Rollenbildes und ein aktivierendes Rollenverständnis soll der wichtige Stellenwert der Sicherheitsbeauftragten für die Betriebe dargestellt werden.

Im Kern geht es darum, Aufgabenzuteilung, Tätigkeitsspektren und branchenspezifische und Betriebsgrößen differenzierte Ausbildungsniveaus für Sicherheitsbeauftragte zu ermitteln und gegliedert nach Betreuungsformen anzustrebende „Gute Praxis“ zu beschreiben.

Neben dem unterschiedlichen Rollenbild ist zu beobachten, dass bei der Auswahl, der Schulung und der Fort- bzw. Weiterbildung von Sicherheitsbeauftragten je nach Betriebsgröße erhebliche Quantitäts- bzw. Qualitätsunterschiede auftreten können. Während in größeren und großen Betrieben bestellte Sicherheitsbeauftragte weitgehend sowohl Grund- als auch Aufbauseminare besuchen, findet für die Sicherheitsbeauftragten kleinerer Betriebe oftmals keine Anmeldung für Seminare statt.

Aufgrund veränderter Praxisgegebenheiten und veränderter gesetzlicher Voraussetzungen für die Prävention (z.B. SGB VII, Arbeitsschutzgesetz) wurde 1998 das Konzept zur Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten überarbeitet und damit

zeitgemäßer gestaltet. Eine verstärkte Teilnahme von Sicherheitsbeauftragten aus kleineren Betrieben konnte damit – wohl ausgelöst durch die zunehmend angespannte wirtschaftliche Situation – noch nicht hinreichend erreicht werden.

Ziel des Berichtes ist es auch Hinweise zu geben, wie die bestehende Ausbildungskonzeption im Detail an die zwischenzeitlich geänderte Situation der Prävention, z.B. durch neue ASiG-Betreuungsmodelle und das Thema „Psychische Fehlbelastung“, anzupassen ist.

Bei fachlichen Fragen stehen den Sicherheitsbeauftragten in Großbetrieben die hauptamtlichen Fachkräfte für Arbeitssicherheit und evtl. sogar hauptamtliche Betriebsärzte als Ansprechpartner zur Verfügung. Diese Informationswege sind für die Sicherheitsbeauftragten in kleineren Betrieben im Regelfall nicht vorhanden. Handlungsfelder für die Unfallversicherungsträger sind daher das Entwickeln und Aufzeigen von Wegen zur Informationsbeschaffung und die Hilfe zum Aufbau von Strukturen des Arbeitsschutzes in Kleinbetrieben.

Auf der Basis einer Bestandsaufnahme soll mit dem vorliegenden Bericht ein zukunftsweisendes Rollenbild für Sicherheitsbeauftragte entwickelt werden. Die Berufsgenossenschaften erhalten Hinweise darauf, welche Rahmenbedingungen für den effizienten Einsatz von Sicherheitsbeauftragten erforderlich sind und welche Perspektiven für eine mögliche Weiterentwicklung der Präventionsaufgaben von Sicherheitsbeauftragten bestehen.

2. Aus- und Fortbildungskonzept für Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte sind mit Abstand die größte Zielgruppe für berufsgenossenschaftliche Ausbildungsmaßnahmen. Als Multiplikatoren zur Verbreitung von Wissen über Sicherheit und Gesundheitsschutz an der Basis des Betriebes sind sie unverzichtbar.

Diese Konstellation - die Größe der Zielgruppe und ihre Wirksamkeit - erlaubt es, Belange des Arbeitsschutzes sehr effizient an die Arbeitsplätze im Betrieb heranzutragen. Notwendig ist dazu allerdings, die Sicherheitsbeauftragten so auf ihre Aufgaben vorzubereiten, dass sie das erlernte Wissen auch umsetzen und Vorgesetzte und Kollegen aktiv in diesem Sinne beeinflussen.

Die Aufgabe der Sicherheitsbeauftragten ist es daran mitzuwirken, den Stand des Arbeitsschutzes in ihrem Arbeitsbereich zu erhalten und auszubauen, auf im laufenden Betrieb auftretende Gefährdungen hinzuweisen und auf ihre Beseitigung hinzuwirken.

In einer modernen Seminarkonzeption ist es nicht mehr nur das Ziel, den Informationsstand in Bezug auf sicherheitstechnische Kenntnisse zu erhöhen. Vielmehr geht es verstärkt darum, das Problembewusstsein der Sicherheitsbeauftragten für Defizite am Arbeitsplatz zu schärfen und ihre Bereitschaft zu fördern, situationsgerecht und ausdauernd auf Verbesserungen hinzuwirken.

Die Seminarziele (Bild 1) sind darauf abzustellen, die Sicherheitsbeauftragten in ihrer betrieblichen Praxis zu unterstützen und ihnen dazu Handlungshilfen zu geben.

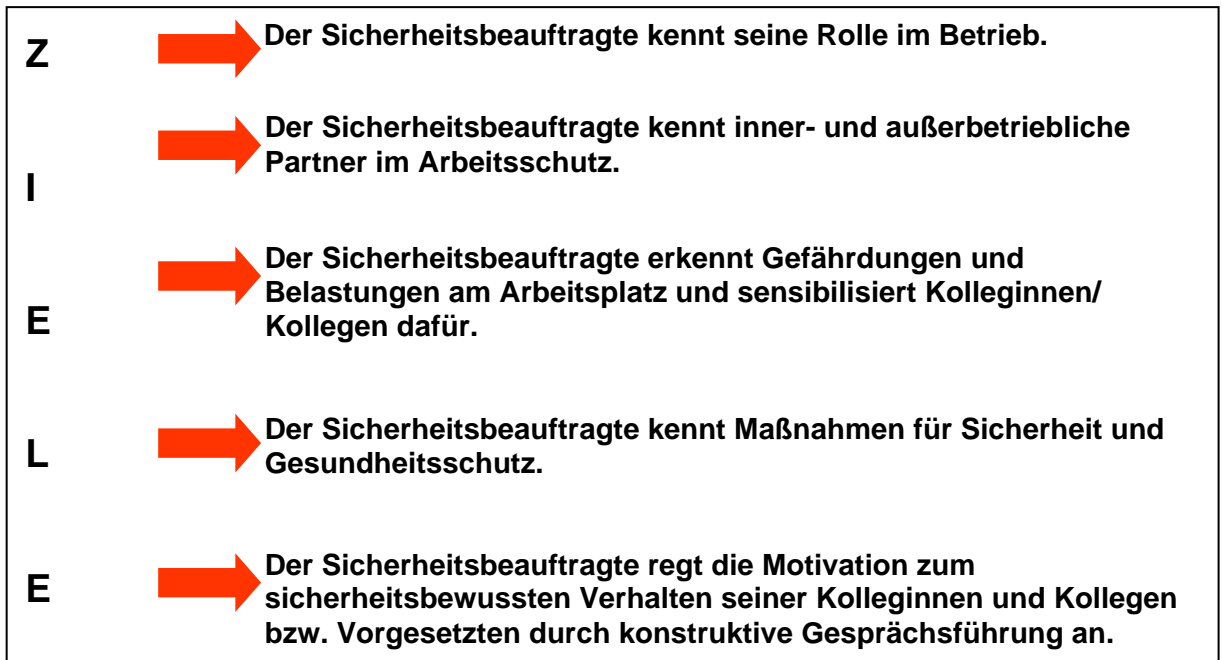


Bild 1: Ziele einer modernen Seminarkonzeption für Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte sind von ihrem beruflichen Alltag her gewohnt, handfest zuzupacken und pragmatische Lösungen anzustreben. Wie im Betrieb wollen die Teilnehmer deshalb auch im Seminarraum in das Geschehen einbezogen werden, selbst etwas gestalten und ihre spezifischen Erfahrungen berücksichtigt finden.

Damit ein solcher möglichst enger Realitätsbezug erreicht wird, müssen die Handlungsstufen des Sicherheitsbeauftragten, von der Wahrnehmung von Gefährdungen und Belastungen über die möglichen Schutzmaßnahmen bis hin zur Einflussnahme auf Kolleginnen und Kollegen oder Vorgesetzte im Seminarraum nachvollziehbar sein z. B. durch die Nennung von Beispielen „Guter Praxis“.

Ein Seminar, das eine dreistufige Gruppenarbeit enthält, folgt dieser Intention (Bild 2). Arbeitsgruppen bearbeiten branchenspezifische Fallbeispiele aus verschiedenen Bereichen des Arbeitsschutzes und erhalten damit gleichzeitig Einblick in ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Problemlagen.

Vor der ersten Stufe der Gruppenarbeit geht es zunächst um die Stellung des Sicherheitsbeauftragten, seine Aufgaben und seinen Standort zwischen Beschäftigten, Vorgesetzten, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt und

Betriebsrat. Damit er an seinem Arbeitsplatz auskunftsfähig ist, wird er außerdem über seine Berufsgenossenschaft und die staatliche Arbeitsschutzbehörde informiert.

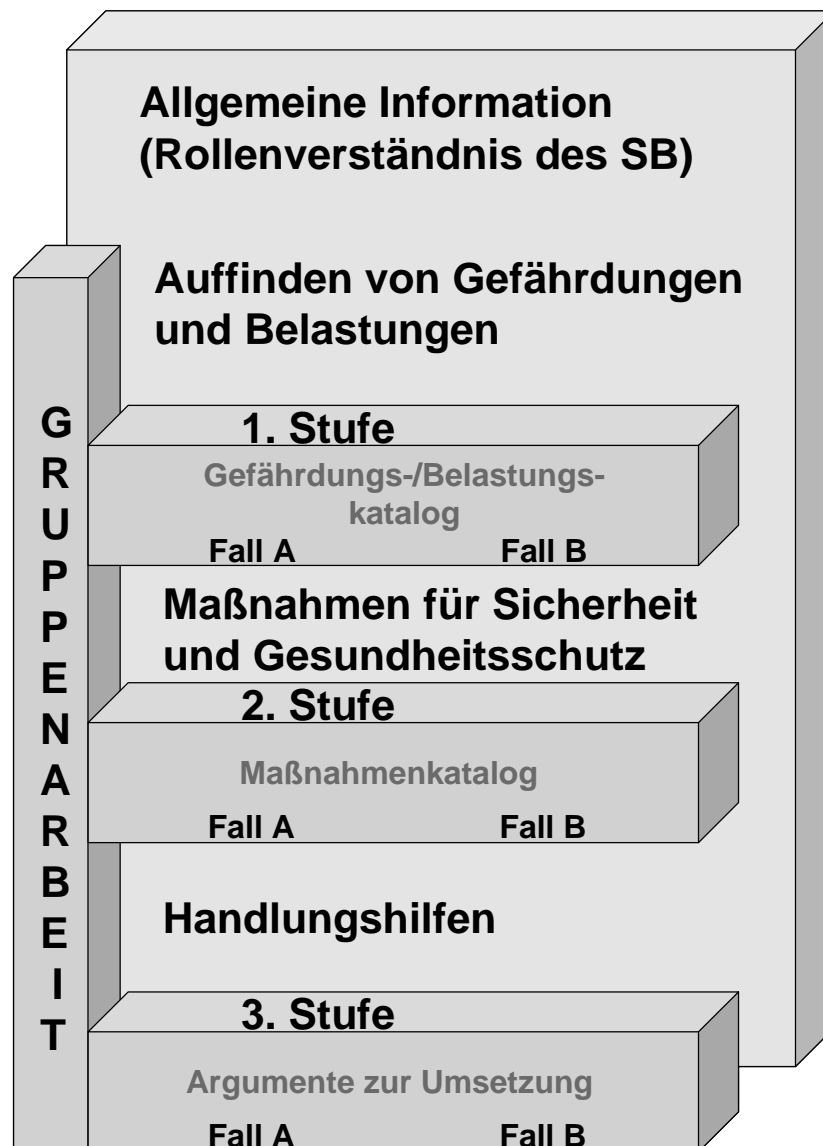


Bild 2: Beispiel einer modernen Seminarkonzeption

Dann muss es aber schon mitten in die Praxis gehen: Die Vorgehensweise zum „Auffinden von Gefährdungen und Belastungen“ wird erläutert und die Teilnehmer werden in die Erledigung der Gruppenarbeit eingewiesen. Es ist besonders darauf zu achten, dass hier auf das Praxiswissen der Sicherheitsbeauftragten eingegangen wird. Die Sicherheitsbeauftragten dürfen keine Scheu haben, die Zustände zu beschreiben wie sie sind und nicht wie man sie gerne hätte. Der Erfolg der Gruppenarbeit ist besonders davon abhängig, die Sicherheitsbeauftragten „dort abzuholen, wo sie sind“.

So vorbereitet kann die erste Stufe der Gruppenarbeit erledigt werden. Die Gruppen erhalten den Auftrag, aus der ihnen in Form von Text, Skizzen oder Bildmaterial vorgegebenen Situation ganz spontan die Umstände zu identifizieren, die eine Gefährdung oder Belastung für die Beschäftigten darstellen.

Wenn der so erarbeitete Gefährdungs- und Belastungskatalog vorliegt, wollen die Teilnehmer natürlich wissen, was man zur Beseitigung der aufgefundenen Gefährdungen und Belastungen unternehmen kann.

Diese Interessenlage wird genutzt, um die sicherheitsfachlichen Grundinformationen zu vermitteln, die zur Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs benötigt werden. Dabei wird von den in den branchenspezifischen Fallbeispielen angesprochenen Themenbereichen ausgegangen.

Mit diesem Wissen ausgestattet können die Teilnehmer dann in der zweiten Stufe der Gruppenarbeit den Maßnahmenkatalog erarbeiten.

Die zentrale Frage nach der Erarbeitung des Maßnahmenkataloges lautet jetzt: Was können Sicherheitsbeauftragte unternehmen, um den Maßnahmenkatalog umzusetzen?

Die Beantwortung dieser Frage ist die Aufgabe in der dritten Stufe der Gruppenarbeit. Weil viele der möglichen Maßnahmen erfahrungsgemäß darin bestehen, andere zu einem bestimmten Verhalten zu motivieren, wird jetzt besprochen, warum sich Menschen sicher verhalten oder eben nicht und wie man dieses Verhalten beeinflussen kann. Es wird erörtert, wie man argumentativ bei Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen für ein sicheres Verhalten wirbt.

Jetzt werden die Teilnehmer aufgefordert, sich zu überlegen, was sie zur Umsetzung der Maßnahmen unternehmen können, wen sie ansprechen und mit welchen Argumenten. Es ist Erfolg versprechend und dient der Nachhaltigkeit der Ausbildung, dass dabei auch über die Hindernisse der eigenen Arbeit als Sicherheitsbeauftragter gesprochen wird.

So wenig wie sich die Tätigkeiten der Sicherheitsbeauftragten in Einzelthemen unterteilen lässt, so wenig ist es ratsam, das Seminar zu sehr in Themen zu gliedern. Es wird deshalb ein ganzheitlicher Ansatz empfohlen, der freilich von den Dozenten ein hohes Maß an Flexibilität und Bereitschaft verlangt, um auf die Bedürfnisse der Zielgruppe einzugehen. Das gesamte Seminar sollte eine problemorientierte und nicht themenorientierte Seminaratmosphäre schaffen.

Wegen der erheblich unterschiedlichen Gefährdungslage in den verschiedenen Branchen ist es kaum möglich, einheitliche Referentenunterlagen auszuarbeiten. Dies ist von der jeweiligen Berufsgenossenschaft zu leisten. Sie muss Schwerpunkte setzen, geeignet erscheinende Medien auswählen und den zeitlichen Umfang festlegen.

Jede Berufsgenossenschaft verfügt darüber hinaus selbst über einen großen Fundus an Merkblättern, Broschüren, Checklisten und sonstigen BG-Schriften, die als Teilnehmerunterlagen zur Verfügung gestellt werden können. Sie müssen Hilfsmittel enthalten, die die Sicherheitsbeauftragten bei ihrer täglichen Arbeit unmittelbar einsetzen können.

Neben einer guten Seminarkonzeption ist es für eine wirksame Tätigkeit der Sicherheitsbeauftragten in Kleinbetrieben Voraussetzung, einen möglichst hohen Anteil der bestellten Sicherheitsbeauftragten bei der Berufsgenossenschaft überhaupt auszubilden.

Für bestimmte Branchen oder Betriebsgrößen kann es dabei zielführend sein, besondere Seminartermine und zeitlich verkürzte „Einstiegsseminare“ anzubieten. Dies bedeutet nicht, dauerhaft auf das Ziel zu verzichten, möglichst alle Sicherheitsbeauftragten insgesamt so auszubilden, dass sie ihre Aufgaben umfassend erfüllen können. Die Einstiegsseminare als ersten Schritt hierzu anzubieten, ist aber ein Erfolg versprechender Versuch.

Sicherheitsbeauftragte können nur dann erfolgreich tätig sein, wenn sie vom Betrieb breite Unterstützung erfahren. Es ist deshalb zu wünschen, dass bei der Ausbildung von Führungskräften darauf aufmerksam gemacht wird, wie wichtig die richtige Auswahl und Führung der Sicherheitsbeauftragten ist und welche Vorteile effektiv

tätige Sicherheitsbeauftragte nicht nur für den Arbeitsschutz im Betrieb, sondern auch für andere betriebliche Belange bieten. Sind diese Vorteile für den Betrieb erst einmal erkannt, werden sicherlich auch problemorientierte Fortbildungsmaßnahmen für Sicherheitsbeauftragte in ausreichendem Maße durchgeführt.

Diese Fortbildungsmaßnahmen vermehrt selbst anzubieten, bzw. in den größeren und großen Betrieben zu implementieren, ist im Sinne einer Nachhaltigkeit im Wissensstand der Sicherheitsbeauftragten eine lohnenswerte Aufgabe der Berufsgenossenschaften.

Die großen Unterschiede in Aufgaben und Tätigkeiten der Sicherheitsbeauftragten in unterschiedlichen Branchen und Betriebsstrukturen ist auch durch eine durchlässigere Ausbildung bei den Berufsgenossenschaften zu berücksichtigen. Unter einer durchlässigeren Ausbildung ist zu verstehen, dass den Sicherheitsbeauftragten neben den eigentlichen Seminaren für Sicherheitsbeauftragte auch ergänzend Fachseminare angeboten werden.

Ein weiteres Beispiel für „Gute Praxis“ ist die Ergänzung der Ausbildung um Themen/Inhalte, die auch außerhalb der Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Teilnehmer als Zusatzqualifikation dienen. Damit wären die Lehrgänge nicht nur für Teilnehmer aus Kleinbetrieben aufgewertet und attraktiver.

Beispiele für solche Themen sind „Kommunikation im Umgang mit Konflikten“, „Besprechungsmanagement“, „Selbstorganisation“, „Gesprächsführungs- bzw. Verhandlungstechnik“, „Organisation von Teamarbeit“ und „Zeitmanagement“.

3. Auswahl, Bestellung und Bekanntmachung der Sicherheitsbeauftragten

3.1 Auswahl der Sicherheitsbeauftragten

Ein sorgfältig ausgewählter Sicherheitsbeauftragter ist in der Lage, den Unternehmer in Sicherheits- und Gesundheitsfragen wirksam zu unterstützen.

Da Sicherheitsbeauftragte keine Verantwortung für die Arbeitssicherheit haben und deswegen im Regelfall auch nicht mit Weisungsbefugnis ausgestattet sind, sollen, um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, keine Mitarbeiter mit Vorgesetztenfunktion für diese unterstützende Tätigkeit ausgewählt werden.

In Klein- und Mittelbetrieben oder in bestimmten Branchen kann es jedoch sinnvoll sein, auch Vorgesetzte als Sicherheitsbeauftragte auszuwählen. Durch die hohe Fluktuation in diesen Betrieben bzw. Gewerbezweigen ist es oft nicht möglich, geeignete Mitarbeiter für die Auswahl und Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten zu finden. Zum Teil arbeiten in diesen Betrieben überwiegend Zeit- oder Teilzeitkräfte und wenige Festangestellte, so dass nur ein Vorgesetzter für die Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten infrage kommt.

Welche Mitarbeiter sind als Sicherheitsbeauftragte auszuwählen?

Geeignet sind Mitarbeiter, die durch ihr Engagement am Arbeitsplatz und in Sachen Sicherheit und Gesundheitsschutz aufgefallen sind und vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt einmal für Führungsfunktionen in Frage kommen. Es hat sich nicht bewährt, neue Mitarbeiter einzusetzen. Notwendige Voraussetzung ist das Interesse an den Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten. Wichtig ist aber auch, dass der Mitarbeiter im Kollegenkreis fachlich und persönlich anerkannt ist und zu überzeugen vermag. Soziale Kompetenz ist dafür unbedingt erforderlich. Kontaktfreude und Freude am Umgang mit Menschen sind weitere positive Merkmale.

Sicherheitsbeauftragte müssen die Stärken und Schwächen der Kolleginnen und Kollegen, mit denen sie täglich zusammenarbeiten, und die Arbeitsverhältnisse vor Ort kennen. Zur sozialen Kompetenz gehört aber auch, diese Kenntnisse bei verschiedensten Anlässen engagiert einzubringen. Dazu müssen

Sicherheitsbeauftragte die „Sprache“ der Mitarbeiter sprechen, benötigen Fingerspitzengefühl im Umgang mit ihren Gesprächspartnern, und sie müssen von diesen anerkannt sein. Sie sollen mit guten Argumenten Kolleginnen und Kollegen überzeugen und Beispiel geben. Deswegen ist auch wichtig, dass sie sich verständlich ausdrücken können und in der Lage sind, Zusammenhänge anschaulich zu erklären.

Ihre Ansprechpartner sind dabei in erster Linie die jeweiligen betrieblichen Vorgesetzten, der Betriebsarzt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebs- oder Personalräte.

Neben der sozialen Kompetenz ist eine gute Beobachtungsgabe wesentliche Voraussetzung. Sie müssen die Fähigkeit haben, unsichere Verhaltensweisen und Arbeitsabläufe zu erkennen und ihre Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheitsschutz zu beurteilen.

Gute Kenntnisse über die in ihrem Arbeitsbereich vorkommenden Tätigkeiten, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie die relevanten Arbeitsschutzvorschriften sind eine wichtige Grundlage für die Bewältigung ihrer Aufgaben.

Als „Mann vor Ort“ sind seine Kenntnisse auch bei der Durchführung von Gefährdungs- und Belastungsbeurteilungen am Arbeitsplatz gefragt. Daher kommen nur Beschäftigte infrage, die über Betriebserfahrung verfügen und in den Bereichen tätig sind, für die sie zuständig sein sollen.

Mit ihrer Tätigkeit kommen neue Aufgaben auf Sicherheitsbeauftragte zu. Sie müssen bereit und motiviert sein, sich in diese Aufgaben einzuarbeiten, ausbilden zu lassen und in Fragen des Arbeitsschutzes weiterzubilden.

Bei der Auswahl der Sicherheitsbeauftragten dürfen allerdings keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Es muss möglich sein, Kandidaten mit den unterschiedlichsten Ausbildungsniveaus und aus allen Altersgruppen auszuwählen.

3.2 Bestellung der Sicherheitsbeauftragten

Grundsätzlich kann jedes Unternehmen, unabhängig von der in der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ aufgeführten Bestellstaffel, Sicherheitsbeauftragte bestellen. Die Bestellung der Sicherheitsbeauftragten obliegt dem Unternehmer. Sie

sollte schriftlich erfolgen. Der Vorschlag zum Sicherheitsbeauftragten kann auch von der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder vom Betriebsrat kommen. Der Unternehmer hat bei der Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten dessen Zuständigkeitsbereich festzulegen und ihm den nötigen Freiraum für die Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Ist ein Betriebsrat bestellt, muss der Unternehmer ihm Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Bestellung geben.

Es hat sich bewährt, dass der Unternehmer oder die Sicherheitsfachkraft vor der Bestellung mit dem zukünftigen Sicherheitsbeauftragten ein Gespräch über seine Aufgaben, Rechte und Pflichten führt. Es ist nicht sinnvoll, Beschäftigte gegen ihren Willen in eine solche Funktion zu zwingen oder dazu zu überreden.

Auch in Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitern werden Sicherheitsbeauftragte bestellt. Diese freiwillige Bestellung zeigt, dass die verantwortungsvollen, sicherheitsbewussten Unternehmer von der Wirksamkeit und damit vom betrieblichen Vorteil der Sicherheitsbeauftragten überzeugt sind.

3.3 Bekanntmachung der Sicherheitsbeauftragten im Betrieb

Die bestellten Sicherheitsbeauftragten müssen im Betrieb bekannt gemacht werden, damit sie ihre Tätigkeit erfolgreich ausüben können. Dies kann durch Aushang mit Foto in der jeweiligen Abteilung oder am „schwarzen Brett“ erfolgen. Bei der Abteilungsbesprechung hat es sich bewährt, dass der neue Sicherheitsbeauftragte vom Vorgesetzten vorgestellt und seine Aufgaben und Funktion den Mitarbeitern erläutert werden.

Eine Bekanntmachung im Intranet oder der Mitarbeiterzeitung ist empfehlenswert.

Jedem Mitarbeiter sollte sein Sicherheitsbeauftragter bekannt sein. Dies gilt besonders für Betriebsneulinge, Zeitarbeiter und Mitarbeiter aus der Arbeitnehmerüberlassung.

Auch beim Einsatz von Fremdfirmen hat es sich bewährt, dass der Sicherheitsbeauftragte den Mitarbeitern der Fremdfirmen bekannt gegeben wird. Grund hierfür ist die ständige Präsenz und die Ansprechbarkeit des Sicherheitsbeauftragten im entsprechenden Arbeitsbereich.

4. Aufgaben und Zusammenwirken der Arbeitsschutzakteure

Viele Mitarbeiter und manchmal auch Führungskräfte verwechseln die Begriffe Fachkraft für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte miteinander. Manch einer sieht in dem Sicherheitsbeauftragten den Mitarbeiter der vom Unternehmer mit der Arbeitssicherheit im Betrieb beauftragt worden ist. Auch die Vermutung, der Sicherheitsbeauftragte habe zu einer Unterstützung eine Fachkraft, wird nicht selten geäußert.

Die Bezeichnungen ähneln sich und beide setzen sich für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz ein. Es gibt jedoch erhebliche Unterschiede:

4.1 Die Fachkraft für Arbeitssicherheit

Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind Personen, die vom Arbeitgeber bestellt oder verpflichtet wurden, um ihn und die verantwortlichen Führungskräfte beim Arbeitsschutz sachkundig zu beraten und zu unterstützen. Ihr obliegen die sicherheitstechnische Beratung des Unternehmers, die Organisation der sicherheitstechnischen Prüfungen von Betriebsanlagen, technischen Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren. Sie begeht die Betriebsstätte, unterrichtet die Verantwortlichen über Sicherheitsmängel und unterbreitet Vorschläge für deren Beseitigung. Sie analysiert Unfallursachen. Sie unterstützt die betrieblichen Vorgesetzten bei den Unterweisungen. Sie bemüht sich um ein verstärktes Sicherheitsbewusstsein und wirkt darauf hin, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten hinsichtlich der Anforderungen des Arbeitsschutzes entsprechend verhalten.

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) verlangt, dass der Arbeitgeber für die sicherheitstechnische Betreuung seiner Beschäftigten Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt. Hierbei hat er die Wahlmöglichkeit, eine eigene Fachkraft zu bestellen oder freiberufliche Fachkräfte zu verpflichten bzw. überbetriebliche Dienste in Anspruch zu nehmen. Für kleinere Unternehmen gibt es darüber hinaus die Möglichkeit zur Auswahl alternativer Betreuungsmodelle.

Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz ist für die Fachkraft für Arbeitssicherheit eine besondere fachliche Qualifikation vorgeschrieben. Der Arbeitgeber hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit unter Mitwirkung des Betriebsrats zu bestellen und ihr die im Arbeitssicherheitsgesetz genannten Aufgaben zu übertragen. Die Fachkraft untersteht unmittelbar dem Leiter des Betriebes. Sie ist jedoch bei der Anwendung ihrer sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Die Fachkraft soll eng mit dem Betriebsarzt zusammenarbeiten. Das gleiche gilt für die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat. Die Beratung gemeinsamer Anliegen und der Austausch von Erfahrungen erfolgen in dem vom Arbeitgeber zu bildenden Arbeitsschutzausschuss.

4.2 Der Sicherheitsbeauftragte

Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten sind nach § 22 SGB VII verpflichtet, Sicherheitsbeauftragte unter Mitwirkung des Betriebs- oder Personalrats zu bestellen. Für Unternehmen mit geringen Gefahren kann die Berufsgenossenschaft die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen. Der Sicherheitsbeauftragte hat sich freiwillig und ehrenamtlich zur Verfügung gestellt. Arbeitssicherheit ist für ihn eine zusätzliche Aufgabe, der er neben seiner üblichen Tätigkeit nachgeht.

Sicherheitsbeauftragte sind ohne hierfür festgeschriebenen Zeitaufwand auf ihrer jeweiligen Arbeitsebene unterstützend tätig, treten gegenüber den Mitarbeitern als Multiplikator und erster Ansprechpartner bei sicherheitstechnischen Fragestellungen auf und bewirken durch ihre Präsenz und ihre Vorbildfunktion sowie durch ihr kollegiales Einwirken ein sicherheitsgerechtes Verhalten der Mitarbeiter.

Insbesondere sollen die Sicherheitsbeauftragten die Arbeitsplätze und das Arbeitsumfeld dahingehend beobachten, ob die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und –ausrüstungen vorhanden sind.

Den Sicherheitsbeauftragten kommt aufgrund ihrer Orts-, Fach- und Sachkenntnis auch die Aufgabe zu, Unfall- und Gesundheitsgefahren in ihrem Arbeitsbereich zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren.

Als „Gute Praxis“ hat sich der Einsatz von Sicherheitsbeauftragten als Paten für Betriebsneulinge herausgestellt.

Trotz aller an einen Sicherheitsbeauftragten gestellten Erwartungen darf nicht vergessen werden, dass er nur eine helfende, unterstützende Funktion für seinen direkten Vorgesetzten, Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte wahrnehmen soll, darf und kann. Als Sicherheitsbeauftragter ist er nicht in die arbeitssicherheitliche Verantwortung innerhalb eines Betriebes eingebunden und er kann in keinem Fall die beratende Funktion einer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines Betriebsarztes ersetzen.

Der Sicherheitsbeauftragte ist in seiner Funktion ausschließlich ehrenamtlich tätig und kann nur im Dialog mit seinen Arbeitskollegen auf die direkte Abstimmung sicherheitlicher Defizite hinwirken und hierdurch die übrigen Akteure des Arbeitsschutzes in deren Aufgabenerfüllung unterstützen. Haben er und seine Kollegen aufgrund fehlender Kompetenzen nicht die Möglichkeiten erkannte Defizite abzustellen, so hat der Sicherheitsbeauftragte seinen direkten Vorgesetzten, die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt zu informieren, damit diese die erforderlichen Maßnahmen einleiten können.

Zudem soll er gemeinsam mit den übrigen Akteuren des Arbeitsschutzes an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teilnehmen, die für ihn und seine Kollegen relevanten Themen ansprechen und auf die Lösung der in seinem direkten Arbeitsumfeld bestehenden arbeitssicherheitlichen Probleme hinwirken.

All dies gilt auch in Betrieben mit externen Fachkräften für Arbeitssicherheit. Hier ist der Sicherheitsbeauftragte darüber hinaus häufig das Bindeglied zwischen Betrieb und externen Akteuren. Aber auch in dieser Situation muss die Unterstützung sowohl des Arbeitgebers als auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes deutlich als Aufgabe dominieren.

Die Übernahme von Aufgaben aus dem Aufgabenbereich der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, wie z.B. das Durchführen einer aufwändigen Beratung des Unternehmers zur Maschinensicherheit oder eingehende Recherchen zur Auswahl geeigneter PSA, sind auch in Betrieben mit externen Fachkräften keine geeigneten Aufgaben für einen Sicherheitsbeauftragten.

Als Merkmal für die Abgrenzung zwischen Sicherheitsbeauftragten und Fachkraft für Arbeitssicherheit gilt generell, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die Methoden initiiert und Sicherheitsbeauftragte Tätigkeiten entsprechend dieser Methode ausführen können. Dies gilt auch für die Rolle der Sicherheitsbeauftragten in Betrieben mit alternativen Betreuungsmodellen.

Die Zusammenarbeit der betrieblichen Akteure des Arbeitsschutzes soll verbessert werden. Dies fordert auch § 20 der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“, wonach Unternehmer das Zusammenwirken von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten mit den Sicherheitsbeauftragten sicherzustellen haben. Damit wird eines der zentralen Probleme der Wirksamkeit von Sicherheitsbeauftragten angesprochen.

Dieses Zusammenwirken bedeutet keinesfalls, dass z.B. Sicherheitsbeauftragte umfassende Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit bzw. der Betriebsärzte übernehmen sollen oder können.

4.3 Zusammenarbeit der betrieblichen Akteure

Die Zusammenarbeit soll vielmehr durch konzeptionelle Arbeiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes, durch Vorgaben des Unternehmers und durch einen intensiven Austausch im Arbeitsschutzausschuss verbessert und gewährleistet werden.

Der Unternehmer muss einen ausreichenden Informationsfluss organisieren und die Sicherheitsbeauftragten in relevante Entscheidungen, die ihren Arbeitsbereich betreffen, mit einbeziehen. Dies stellt sicher, dass es keine „übergestülpten“ Schutzmaßnahmen vor Ort gibt und die Akzeptanz des Sicherheitsbeauftragten bei den Mitarbeitern erhalten bleibt.

5. Aufgaben und Tätigkeiten in Abhängigkeit von der Betriebsstruktur

Die überwiegende Zahl der Sicherheitsbeauftragten nehmen unabhängig von Branche und Betreuungsform Standardaufgaben nach § 22 Abs. 2 SGB VII wahr und sind häufig auch Ersthelfer, Beauftragte für andere Bereiche oder nehmen die Betreuung besonderer Personengruppen (Azubi, Berufsanfänger etc.) wahr.

5.1 Unternehmen mit alternativen Betreuungsmodellen

In Unternehmen, in denen ein alternatives Betreuungsmodell ausgewählt wurde, haben Sicherheitsbeauftragte grundsätzlich andere Aufgaben, als in Unternehmen mit Regelbetreuung. Sie sind häufig Ansprechpartner für externe Akteure (externe Betriebsärzte, Berufsgenossenschaft, staatliche Arbeitsschutzbehörde etc.), da weitere „Arbeitsschutzakteure“ meist nicht gefordert, und deshalb auch nicht vorhanden sind.

Sonderaufgaben, wie z.B. die Umsetzung „kleinerer“ Arbeitsschutzmaßnahmen, die Organisation von Prüfungen und das Mitwirken bei der Unterweisung zählen ebenso zu den Tätigkeitsfeldern wie Sachkundigentätigkeit und Beschaffung von PSA.

Aus der Aufgabenübertragung durch den Unternehmer ergibt sich für den Sicherheitsbeauftragten ein Aufgabenspektrum, das oft über das gesetzliche Maß hinausreicht und sich mit Aufgaben der Vorgesetztenfunktion vermischt. Für die Mitarbeiter sind sie oftmals Ansprechpartner in allen Fragen des Arbeitsschutzes.

Kennzeichnend für den Sicherheitsbeauftragten in Betrieben mit alternativen Betreuungsformen ist der direkte Kontakt zum Unternehmer.

Aus den umfangreichen Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten in Betrieben mit alternativen Betreuungsmodellen hat sich dessen Teilnahme mit dem Unternehmer an Aufbauseminaren der alternativen Betreuung als ein Beispiel für „Gute Praxis“ gezeigt.

5.2 Unternehmen mit interner Fachkraft für Arbeitssicherheit

Im Vergleich zu anderen Betreuungsformen ist der Anteil der Sicherheitsbeauftragten hier am größten, die sich mit Standardaufgaben nach § 22 Abs. 2 SGB VII beschäftigen. Im Trend sind Sicherheitsbeauftragte auch als „Mitberater“ tätig. Ergänzend werden die Sicherheitsbeauftragten bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen in ihren direkten Arbeitsbereichen mit einbezogen und wirksam.

Bei der Unterscheidung von internen und externen Fachkräften für Arbeitssicherheit muss darauf geachtet werden, dass unter dem Begriff „interne SFK“ eigentlich nur die Fachkräfte zu verstehen sind, die an dem Unternehmensstandort ansässig sind. Bei Fachkräften für Arbeitssicherheit, die z.B. zu einem Konzern gehören und dort viele Firmen betreuen, ist oftmals eher eine Struktur gegeben, die der Struktur von Betrieben mit externen Fachkräften entspricht.

Sind in einem Unternehmen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit fest angestellt, bietet es sich an, die einzelnen Funktionen im Sinne eines effizienten Arbeitsschutzes in geeigneter Weise zusammenzufassen. Dabei sind allerdings die unterschiedlichen Funktionsebenen nicht zu verwischen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit agiert als Stabsstelle im Unternehmen und untersteht unmittelbar dem Leiter des Betriebes.

Sicherheitsbeauftragte agieren dagegen auf der Arbeitsebene in ihrem Wirkungsbereich inmitten der Arbeitskollegen und sind in der Regel ihrem direkten Vorgesetzten, z. B. dem Meister, unterstellt.

Die Erfüllung der betrieblichen Arbeitsschutzaufgabe setzt insgesamt spezielle Kenntnisse auf verschiedenen Fachgebieten voraus, die zusammengeführt werden müssen und aus denen sich geeignete Maßnahmen ableiten, die dann die Akzeptanz und Umsetzung auf der Arbeitsebene erfahren müssen. Bei den verschiedenen speziellen Kenntnissen handelt es sich einerseits um sicherheitstechnische Kenntnisse, über die in der Regel die Fachkräfte für Arbeitssicherheit verfügen.

Andererseits handelt es sich um arbeitsmedizinische Kenntnisse, über die in der Regel die Betriebsärzte verfügen. In der Praxis ist häufig festzustellen, dass die

Kooperation von Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt aus vielerlei Gründen nicht optimal funktioniert. Vorhandene Defizite kann der Sicherheitsbeauftragte zwar nicht beheben, er kann aber beide Funktionen unterstützen, so dass dies zur Effizienz des gesamten betrieblichen Arbeitsschutzes beiträgt.

Da der Sicherheitsbeauftragte ständig die Arbeitsplätze und Arbeitsverfahren in seinem Wirkungsbereich beobachtet, kann er gleichsam als verlängerter Arm der Stabsstelle Arbeitsschutz die Umsetzung und Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen vor Ort kontrollieren.

5.3 Unternehmen mit externer Fachkraft für Arbeitssicherheit

Hat der Unternehmer externe Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte verpflichtet die Aufgaben des ASiG zu übernehmen, wird noch offensichtlicher, welche Bedeutung dem Sicherheitsbeauftragten und seiner Tätigkeit zukommt. Während angestellte Fachkräfte betriebliche Abläufe und Arbeitsverfahren auf Grund ihrer Integration im Betrieb täglich erfahren können und über Veränderungen zeitnah informiert werden, ist die Kommunikation mit externen Fachkräften erschwert.

Die Sicherheitsbeauftragten können in einer Arbeitsschutzorganisation mit externen Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten eine Schlüsselrolle übernehmen und dabei folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Die Nachhaltigkeit von Präventionsmaßnahmen im Unternehmen feststellen,
- Informationen für die Arbeit der externen Fachkräfte bereitstellen,
- die Kommunikation im Unternehmen sicherstellen und
- als Ansprechpartner vor Ort für den Unternehmer, betriebliche Führungskräfte und Mitarbeiter bereitzustehen.

Diese Form des Zusammenwirkens der Sicherheitsbeauftragten setzt eine gute Ausbildung und eine betriebsnahe Fortbildung voraus.

Sicherheitsbeauftragte übernehmen häufig Teilaufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit auch nach außen (BG, staatliche Arbeitsschutzbehörde etc.) und sind Bindeglied zwischen Unternehmen und externen Arbeitsschutzakteuren.

Am häufigsten findet eine Einbindung in die Arbeitsschutzorganisation über den Arbeitsschutzausschuss (ASA) und über den direkten Vorgesetzten statt.

Folgende Beispiele haben sich als „Gute Praxis“ bewährt:

- Die Tätigkeit als ausgebildeter Sicherheitsbeauftragter ist eine Voraussetzung, Vorgesetzter zu werden.
- Sicherheitsbeauftragte sind nicht nur Ansprechpartner für bereichsspezifische „Problemlösergruppen“, sondern ihr arbeitsschutzspezifisches Wissen und Erfahrungen werden für die Lösungen abgefordert und einbezogen.

In der Praxis überträgt der Unternehmer von Betrieben der alternativen Betreuung den Sicherheitsbeauftragten in Tendenz oftmals Unternehmeraufgaben. Dagegen übernimmt der Sicherheitsbeauftragte im regelbetreuten Unternehmen tendenziell oftmals Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit, wobei dies am häufigsten in Betrieben mit externer Fachkraft für Arbeitssicherheit auftritt.

Bild 3 spiegelt die Erfahrungen der Projektbeteiligten und ihrer Berufsgenossenschaften im Hinblick auf die Häufigkeit der unterschiedlichen Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten in Abhängigkeit der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation wieder.

++ = sehr häufig, + = häufig, +/- = weniger häufig, - = selten	Alternative Betreuungsform	Ext. Sifa	Int. Sifa
Bestellung von Sibe	-	+	+
Tätigwerden als Sibe i.S. der Rollenbeschreibung SGB VII	+	+	++
Aus- und Weiterbildung Sibe	+/-	+	++
Einbindung der Sibe in die AS- Struktur des Unternehmens/ Mitarbeit im ASA	kaum vorhanden	+	+
Mitarbeit bei Begehungen, Unfalluntersuchungen usw.	+/-	++	+
Vom Sibe übernommene weitere Beauftragertätigkeiten	+/-	++	+
Vorgesetztenfunktion von Sibe/Stellung/Weisungsbefugnis	++	+	+/-
Mitarbeit der Sibe bei Gefährdungsbeurteilungen	+/-	-	-
Unterweisung (Mitwirkung)	++	+	+/-

Bild 3: Häufigkeit der Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten in Abhängigkeit der Strukturen in der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation

5.4 Nichtstationäre Betriebe

Die meisten Sicherheitsbeauftragten in nichtstationären Betrieben sind als Einzelpersonen oder in kleinen Teams tätig, treffen daher während ihrer Tätigkeit nur einen geringen Mitarbeiteranteil an und sind damit in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt.

Diese Probleme umgehen z.B. Industrieserviceunternehmen oftmals, indem sie den Sicherheitsbeauftragten konkrete Sonderaufgaben zuweisen. Hierzu gehören z. B. die Prüfung von prüfpflichtigen Arbeitsmitteln und die Auswahl und Überprüfung persönlicher Schutzausrüstungen.

Oftmals sind Sicherheitsbeauftragte auch diejenigen Mitarbeiter, die fest vor Ort auf Betriebshöfen eingesetzt sind, Bauleiter, die oftmals zur Bauüberwachung von Kleinbaustelle zu Kleinbaustelle fahren, Fahrer, die Mitarbeiter, Geräte oder Baumaterialien zu den einzelnen Baustellen bringen, Teamleiter oder Vorarbeiter, die gleichzeitig als Vorgesetzter und als Sicherheitsbeauftragter in ihrem kleinen Team wirken und Bürokräfte von z.B. Heizungs-, Sanitär- und Klimabetrieben, die beim Arbeitsbeginn und Arbeitsende der Außendienstmitarbeiter oftmals für Kurzgespräche als einziger Ansprechpartner des Unternehmens zur Verfügung stehen.

Durch die Zuweisung dieser Sonderaufgaben an Sicherheitsbeauftragte bzw. durch die Auswahl dieser Sicherheitsbeauftragten kommt deren Sicherheitsarbeit allen Mitarbeitern zugute - und nicht nur denen der Arbeitsgruppe. Die Sicherheitsbeauftragten werden gleichsam als „Experten“ für die jeweilige Sonderaufgabe angesehen und von den Mitarbeitern auch als solche angesprochen. Hauptsächliches Ziel von diesen Modellen ist es immer, den Kontakt zu möglichst vielen Mitarbeitern zu gewährleisten.

Auch die Einbindung der Sicherheitsbeauftragten in Betriebsversammlungen oder eine über die vorgegebene Anzahl hinausgehende Bestellung kann die Wirksamkeit von Sicherheitsbeauftragten in kleinen Teams erhöhen.

6. Aufgabenerweiterung durch neue Aufgaben der Prävention

Auch für die Sicherheitsbeauftragten hat das Sozialgesetzbuch VII zu einer Erweiterung der Präventionsaufgaben geführt. Das BG-übergreifende Ausbildungskonzept für Sicherheitsbeauftragte aus dem Jahr 1998 hat dies berücksichtigt und zielt darauf ab, den Sicherheitsbeauftragten u. a. als Multiplikator in Sachen Gesundheitsschutz zu befähigen bzw. auszubilden. Sowohl die Aufgabenerweiterung als auch das vermittelte Know-how bezüglich des Gesundheitsschutzes durch die neue Ausbildung wird in der betrieblichen Praxis jedoch nur rudimentär umgesetzt.

Ein durch die Sicherheitsbeauftragten stärker ausgeprägter Präventionsschwerpunkt Gesundheitsschutz/Gesundheitsförderung bietet die Chance, die gerade bei diesem Thema so wichtige Mitarbeiterbeteiligung in den Betrieben erheblich zu verbessern, um darauf aufbauend langfristig messbare Präventionserfolge zu erzielen. Sowohl im Rahmen der Betriebsbesuche durch die Berufsgenossenschaft als auch in deren Ausbildungskonzepten könnte eine noch deutlichere Betonung dieses Themenfeldes vorgenommen werden.

Möglichkeiten des Einsatzes von Sicherheitsbeauftragten in Bereichen der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren:

- Beteiligung an Gesundheitszirkeln, um den direkten Austausch mit den Mitarbeitern über gesundheitliche Belastung am Arbeitsplatz zu erreichen,
- der Sicherheitsbeauftragte als Multiplikator für Problemlösungen,
- Beteiligung an der Erarbeitung von Gesundheitsberichten,
- stärkere Einbindung in die Erstellung und Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung, zur Integration psychosozialer Belastungsaspekte in das Arbeitsschutzgeschehen und
- Mitarbeiterbefragungen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Von entscheidender Bedeutung bei einer möglichen Aufgabenerweiterung auf dem Gebiet Gesundheitsschutz und evtl. auch der Gesundheitsförderung ist die

Zusammenarbeit der betrieblichen Akteure und damit die Einbindung der Sicherheitsbeauftragten in die Arbeitschutzorganisation des Betriebes.

Die Initiative und die konzeptionellen Vorarbeiten für diese Beteiligung müssen hauptsächlich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und von den Betriebsärzten übernommen werden.

Für eine stärkere Beteiligung der Sicherheitsbeauftragten in Bereichen der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren spricht auch die hohe Anzahl der externen Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Da gerade bei Fragestellungen zu arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren die unmittelbare und subjektive Problemwahrnehmung der Mitarbeiter gefordert ist und ein Handlungsbedarf durch externe Mitarbeiter oftmals nicht erkannt wird, könnten die Sicherheitsbeauftragten bei solchen Themen als durch ihre Nähe zu den Mitarbeitern besonders geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Mit Einführung der neuen Unfallanzeige ist die bisherige Kenntnisnahme aller meldepflichtigen Arbeitsunfälle des Sicherheitsbeauftragten durch dessen nicht mehr notwendige Unterschrift formal weggefallen. Ob dies zu einer geringeren Befassung der Sicherheitsbeauftragten mit Arbeitsunfällen führt, muss bezweifelt werden, weil die Unternehmen mittlerweile erkannt haben, dass die Einbindung des Sicherheitsbeauftragten in die Analyse des Unfallgeschehens von großem Vorteil ist.

Diese Tendenz zeigt sich auch anhand neuer Tätigkeitsfelder, die durch In-Kraft-Treten der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ eröffnet wurden.

Die neuen Tätigkeitsfelder umfassen die Beteiligung an Betriebsbegehungen und die Beteiligung an Untersuchungen von Unfällen sowie Berufskrankheiten, die durch die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft durchgeführt werden. Dabei ist durch den Unternehmer auch sicherzustellen, dass die erzielten Ergebnisse den Sicherheitsbeauftragten zur Kenntnis gegeben werden.

7. Ausblick

Die betriebliche Wirklichkeit zeigt, dass es nicht „den“ Sicherheitsbeauftragten oder nur eine bestimmte festgeschriebene Rolle des Sicherheitsbeauftragten gibt.

Gemeinsam haben alle Sicherheitsbeauftragten ihre permanente Präsenz vor Ort, die unmittelbare Einbindung in ihre Arbeitsbereiche und Arbeitsabläufe, die Kenntnis der Kollegen sowie ihr Grundlagenwissen zum Thema Arbeitsschutz.

Der vorliegende Bericht zeigt darüber hinaus auf, wie je nach z.B. Betriebsstruktur, Sicherheitsbeauftragte eingesetzt werden und verschiedenste Aufgaben erfolgreich übernehmen können.

Zugangswege

Neben der Aus- und Fortbildung durch die Berufsgenossenschaften, der betriebsinternen Fortbildung, der traditionellen Teilnahme von Sicherheitsbeauftragten an ASA-Sitzungen und der gängigen Informationsmedien (BG-Checklisten, Fachzeitschriften) werden auch für die Sicherheitsbeauftragten neuere Medien, wie z.B. das Internet und elektronische Newsletter, einen immer größeren Anteil der aktiven Zugangswege zu Fragen des betrieblichen Gesundheitsschutzes darstellen. Branchenbezogene Informationen können auf diesem Weg zeitnah und kostengünstig die Zielgruppe erreichen.

Anzahl der Sicherheitsbeauftragten

Eine erfolgreiche Präventionsarbeit der Sicherheitsbeauftragten hängt nicht zuerst von deren Anzahl sondern vielmehr von der Auswahl, Bestellung, Schulung, Fort- bzw. Weiterbildung und Einbindung in die betriebliche Organisation ab.

Sicherheitsbeauftragte als Vorgesetzte

Die Aussage „Sicherheitsbeauftragte sollen nicht Vorgesetzte sein“ beschreibt den optimalen Zustand für einen Großteil der Sicherheitsbeauftragten in den meisten Betriebsstrukturen; ein generelles Festhalten an dieser Aussage für alle Branchen und Betriebsstrukturen ist aber nicht sinnvoll und stellt oftmals auch nicht mehr die betriebliche Praxis dar.

Schlüsselrolle Ausbildung

In einer erfolgreichen Seminarkonzeption geht es neben dem sicherheitstechnischen Informationsstand verstärkt darum, das Problembewusstsein der Sicherheitsbeauftragten für Defizite am Arbeitsplatz zu schärfen und ihre Bereitschaft zu fördern, situationsgerecht und ausdauernd auf Verbesserungen hinzuwirken. Durch ein anerkanntes Lehrgangsangebot, durch verkürzte Einstiegsseminare und durch branchenspezifische Seminartermine ist es möglich, den Anteil der ausgebildeten Sicherheitsbeauftragten besonders in Kleinbetrieben zu erhöhen.

Auswahl der Sicherheitsbeauftragten

Es ist das Ziel fachkundige, selbstbewusste und sozial kompetente Sicherheitsbeauftragte in den Betrieben tätig werden zu lassen. Allerdings muss es weiterhin möglich sein, Kandidaten mit den unterschiedlichsten Ausbildungsniveaus und aus allen Altersgruppen auszuwählen.

Nicht nur durch den Einfluss von Managementsystemen wird die Intensivierung der Zusammenarbeit betrieblicher Akteure breit diskutiert. Dass eine intensive Zusammenarbeit zielführend für den Erfolg des Unternehmens ist, gilt dabei auch für den Arbeitsschutz. Es bleibt abzuwarten, inwieweit es den Betrieben und auch den Berufsgenossenschaften gelingen wird, durch eine verbesserte Zusammenarbeit der Arbeitsschutzakteure auch die Aktivität der Sicherheitsbeauftragten weiter zu erhöhen.

Der Sicherheitsbeauftragte ist ein Erfolgsmodell, der als gutes Beispiel für eine funktionierende ehrenamtliche und damit kostengünstige Tätigkeit in Betrieben dienen kann.

Wenn je nach Branche und Betriebsstruktur die richtige Auswahl, eine vernünftige Aufgabenstellung und Organisationsform sowie die geeignete Aus- und Fortbildung gesichert ist, werden die Sicherheitsbeauftragten dauerhaft eine wichtige Rolle in der Arbeitsschutzorganisation der Betriebe einnehmen.

Inhaltliche Bearbeitung:

FA ORG - Themenfeld 3
Sicherheitsbeauftragte nach § 22 SGB VII

A.d.B. Lambert Jülich, Bergbau-BG
Dipl.-Ing. Jürgen Pester, Steinbruchs-BG
Dipl.-Ing. Gerhard Kuntzemann, Berufsgenossenschaft Metall Süd
Dipl.-Ing. Uwe Arens, Norddeutsche Metall-BG
Dr. Helmut Nold, BG Chemie
Klaus Dörsam, BG Nahrungsmittel und Gaststätten
Dipl.-Ing. Eckhard Becker, Tiefbau-BG
Dipl.-Ing. Martin Schätzle, Südwestliche Bau-BG
Dipl.-Ing. Ewald Krüger, BG für den Einzelhandel
Dipl.-Ing. Heiner Heese, BG für Fahrzeughaltungen
Dipl.-Ing. Gerhard Strothotte, HVBG
Reg.-Dir. Achim Duve, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Peter Camin, DGB

Kontakt:

Gerhard Kuntzemann
Berufsgenossenschaft Metall Süd
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15
55130 Mainz
Tel.: 06131 802-313
Fax: 06131 802-572
g.kuntzemann@bgm-s.de



HVBG

Fachausschuss
Organisation des Arbeitsschutzes